

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	29 (1915)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Zur Würdigung der Engelberger Studentenfahne
<b>Autor:</b>	Balmer, Alois
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-745455">https://doi.org/10.5169/seals-745455</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zur Würdigung der Engelberger Studentenfahne  
durch P. Dr. Bonaventura Egger im Jahrg. 1911 dieser Zeitschrift,  
von Alois Balmer.



üblichen Studentenfahnen wurde. Denn er hat, auf Anfrage, den Studenten ebenfalls im Sinne Dr. R. Durrers geraten, auch über die zweckmässigste Technik, Ort der Ausführung etc. Zudem sandte er ihnen zum bessern Verständnis die erste Skizze zu dem nebenstehend abgebildeten Sängerfahnenentwurf.

Nun zur Würdigung des heraldischen und ästhetischen Wertes der Fahne. Erfreulicher ist der Anblick dieser Engelberger Studentenfahne freilich als derjenige der üblichen Gebilde dieser Art. Für den Heraldiker ist sie aber trotzdem ein gründlich missratenes Gebilde — aus zwei Gründen.

1. Sie ist verkehrt eingeteilt. Die Studentenverbindung hat sich durch Vereinigung des Vereinswappens mit dem einfachen Klosterwappen ein eigenes Wappen geschaffen. Dessen Zusammenstellung ist heraldisch richtig. Die Anbringung des Wappens in der Fahne ist falsch. Hier gehört es als Eignerwappen ins 1. und 4. und nicht ins 2. und 3. Quartier. Denn eine Studentenverbindung ist eine weltliche Körperschaft und kein geistlicher Würdenträger. Letztern ist der heraldische Brauch

Fig. 258.



Fig. 259.

eigen im gespaltenen oder gevierten Schild, das Wappen des Bischofsprengels oder des Gotteshauses ihrem persönlichen Wappen voranzustellen. Sie charakterisieren durch diese Anordnung das mehrteilige Wappen als Wappen des Bischofsprengels oder Gotteshauses während ihrer Amtsführung. Wollten die Engelberger Studenten die Stücke des grossen Engelberger Klosterwappens für ihre Fahne benützen, mussten sie, als weltliche Körperschaft, diese nach weltlichem Brauch umstellen, wie sie es in ihrem Wappen richtig getan haben.

2. Die Wappen von Seldenbüren und Grafenort sind in Wirklichkeit nicht auf der Fahne, weil diese Wappen nicht von Weiss und Rot gerändert sind. Was im 1. und 4. Quartier auf der Fahne angebracht ist, ähnelt den genannten Wappen, da die Figuren und deren Felder Farbe die gleichen sind. Die von den Studenten angebrachten beiden geränderten Wappen sind wahrscheinlich unbekannte, niemand eigene Wappen: Dr. R. Durrer ist nach eigener Aussage an dieser Sache unschuldig. Der Urheber dieses heraldischen Anlasses zum Lachen ist die verständnislose, sklavische Nachahmung der bekannten Burgunderfahnen.

Für den Ästhetiker und Stilisten ist die Fahne ebenfalls ein missratenes Erzeugnis. Laut P. Egger diente dem Bärenkopf des Seldenbürenwappens ein Appenzellerfähnchen des 16. Jahrhunderts zum Vorbild, zur Figur des Engelbergerwappens ein Fähnchen des Klosters vom Ende des 15. Jahrhunderts, zum Leu des Wappens von Grafenort der prächtige Leu eines Willisauerpanners im Historischen Museum in Luzern — ein selten schönes Werk gediegenster spätgotischer Stilik. Die, nach Meinung P. Eggers, rühmenswerte Selbständigkeit des entwerfenden Studenten kann der tüchtige Fachmann unmöglich hoch einschätzen. Der schöne Willisauerleu wurde freilich sehr vergröbert — die andern Wappenfiguren aber nicht auf dessen Stil gehoben und gründlich umgearbeitet, so dass ein stilistisch einheitliches Ganzes entstanden wäre. Die Fahne zeigt, dass das künstlerische Können des Entwerfers für das gute Gelingen einer solchen Arbeit bei weitem nicht ausreichte. Eine selbstverständliche Erscheinung an einem ganz jungen, wenig geübten Gelegenheitszeichner!

Die Spitze ist, meines Erinnerns auch in der Madonna, die genaue Wiederholung der Spitze des Luzerner Juliuspanners. Ich habe selbst vor etwa 27 Jahren Form und Umrahmung dieser Spitze mit einer selbst entworfenen Figur zum Entwurf der Spitze einer Luzerner Gesellenvereinsfahne verwendet. Auch dieser Entwurf wurde von der Firma Bossard ausgeführt.

Fahnenbänder passen nicht zu einer Fahne gotischen Stiles. Sie sind stilwidrig und stören die künstlerische Gesamtwirkung. Sie entsprechen einem militärischen Brauche neuerer Zeit.

Kurz! Der Fahnenentwurf und die Fahne stellen, trotz allem guten Willen, keine mustergültige künstlerische Arbeit dar, weder als Imitation einer historischen Stilrichtung, noch viel weniger als gute neuzeitliche Leistung.

Bei Offenheit der Studenten im geschäftlichen Verkehr und Unterlassung des Hinterdembuschhaltens ihrer Absichten, hätten sie zu einem gediegenen Entwurf kommen können. Damals noch Altherr des schweiz. Studentenvereins,

was den Studenden bekannt war, hätte ich, der guten Sache wegen, welche zu vertreten war, die Mühe auf mich genommen, ihren Entwurf zu korrigieren, namentlich mindestens die Figuren einheitlich und im Sinne moderner guter Heraldik zu stilisieren. Prof. Dr. J. Zemp, Dr. R. Durrer und ich hätten auch noch die Mühe nicht gescheut, mit weiteren, mehrseitigen Briefen die jungen Leute zur Ausführung des korrigierten Entwurfes zu gewinnen.

Diese Fahnenangelegenheit weist in klassischer Weise nach, welche Elemente in den ungünstigen Fällen alle Bemühungen wirklich sachverständiger Heraldiker und Fachleute zu schanden machen und Erzeugnisse zeitigen, welche im günstigen Fall etwas über dem Niveau des Geschmacklosen, gewöhnlich aber auf diesem stehen.

Den Appell P. Eggers an die Mitglieder der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft, ihren Einfluss in der in Engelberg eingeschlagenen Richtung geltend zu machen, weise ich im Interesse aller kunstverständigen Heraldiker von uns als überflüssig, weil wir längst, bei jeder sich uns bietenden Gelegenheit, für das sachdienliche Verfahren zur Erzielung guter heraldischer Kunstwerke eingetreten sind und als unangebracht, weil wir nicht für etwas wirken können, an dem wir unschuldig bleiben wollen — am Entstehen und Anpreisen von Unverstandenem und Missrattem.

Kritiklose Anpreisungen, welche zufällig in eine mit Recht hochgeschätzte Fachzeitschrift kommen, müssen im Interesse weniger kundiger Leser von be rufener Seite rücksichtslos richtig gestellt werden, damit dem Guten durch wohlgemeintes, aber unverdientes Lob von Erzeugnissen und Vorgängen, die nicht wegleitend sein dürfen, nicht Abbruch geschehe. Kompromisse und indolentes Gehenlassen führen auf dem Gebiete der Kunst, wie anderswo, erfahrungs gemäss nur stets zum Siege des Geringern, in der Folge zur Entartung und Versumpfung.

Hiermit ist auch Beweggrund und Zweck dieser Ausführungen genannt und ihre Berechtigung nachgewiesen.

Wem es darum zu tun ist, gediegene Werke heraldischer Kunst herstellen zu lassen, der folge, wenn er selber in solchen Angelegenheiten unerfahren ist, nachstehendem Rat, der, befolgt, ihn sicher zu gutem Erfolge führen wird.

1. Er verschwende nicht die Zeit mit überflüssigen, sich oft selbst durch Monate hinziehenden Erörterungen unter Nichtsachverständigen.

2. Er sage sich von vornherein, dass er ebenso wenig, wie er edlen, alten Wein zum Preise zusammengepanschten Getränktes dieses Namens kaufen kann, ein gediegenes, wertvolles Kunstwerk zum Preise landesüblicher Fabrikware erhalten könne.

3. Er sammle daher für den Gegenstand, den er herstellen lassen will, ungefähr doppelt soviel Geld, als man für ein Fabrikprodukt dieser Art bezahlt, weil er imstande sein muss, einen tüchtigen, entwerfenden Künstler angemessen für seine Arbeit zu honorieren. Dieser hat stets bedeutende Mittel zu seiner Ausbildung aufwenden müssen und hat auch weiters nicht mindern Kostenaufwand bei Ausübung seines Berufes. Recht und Billigkeit in Handel und Verkehr ver-

langen darum, dass auch dem Künstler das Erträgnis seiner mühevollen Arbeit das Ausbildungs- und Betriebskapital verzinse und ihm auch einen würdigen Gewinn abwerfe. Ein guter Entwurf ist für die Herstellung eines Werkes angewandter Kunst von gleicher Wichtigkeit wie dessen verständnisvolle und gewissenhafte Ausführuug. Er ist somit ebenso gut zu honorieren. Bei der Festlegung der Honorare für den Entwerfer und den Ausführer kann Materialwert nur bei Arbeiten in edlen Metallen, Steinen etc. zu Gunsten einer höhern Summe für den Ausführenden in Berechnung kommen.

4. Er wende sich, nachdem er die vorigen Bedingungen erfüllt hat, an ihm bekannte, tüchtige Heraldiker oder an die Vorstandschaft der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, damit sie ihn mit einem tüchtigen, auf dem Ge- biete der Heraldik tätigen Künstler in Verbindung bringen.

5. Er folge dessen Rat und Anweisungen und setze alles Vertrauen in dessen Wissen und Können und dringe unbeugsam darauf, dass es auch der ausführende Geschäftsmann tue.

6. Er verhandle über alles mit dem Künstler direkt und nicht auf dem Umwege über den ausführenden Geschäftsmann. Denn es ist dem Gelingen des Werkes nicht förderlich, wenn der Geschäftsmann die Ansicht haben kann, der Künstler sei ihm untergeordnet.

7. Er wende sich so bald wie möglich an den Künstler und nicht erst kurze Zeit vor dem Tage, an dem er schon das fertige Werk in Händen haben möchte. Denn der Künstler muss reichlich Zeit zur Verfügung haben, um seine Aufgabe gründlich durchdenken und durcharbeiten zu können.

---

## Miscellanea.

**Armoiries d'Hildebrand II Jost, évêque de Sion.** Au revers de la première page des Constitutions du diocèse de Sion, de 1626, se trouve une gravure sur bois aux armes de l'évêque alors en charge, Hildebrand II Jost.

Cette gravure assez fruste est cependant intéressante. Elle est d'une composition assez large et bien équilibrée. La mitre au lieu d'être posée comme d'habitude sur l'écu, est ici surélevée et déposée sur un coussin de la largeur de l'écu, et orné de deux houppe. Cette disposition est assez rare. Les fanons de la mitre pendent à droite et à gauche de l'écu et forment de gracieuses ondulations. L'auteur de cette composition a voulu leur faire remplir ici l'office de lambrequins. Derrière le tout sont passés en sautoir la crosse et l'épée qui symbolisent le pouvoir temporel de l'évêque, épée qui, selon la tradition, a été remise par Charlemagne à l'évêque de Sion, lorsq'il lui donna le Comté du Valais.

Cette gravure sur bois est aussi intéressante par le fait qu'elle nous donne les armoiries exactes de l'évêque Hildebrand Jost. L'armorial du Pays de Vaud donne une série d'armoiries d'évêques de Sion et parmi celles-ci nous trouvons les armes d'Hildebrand Jost, qui ne correspondent pas du tout à celles de notre gravure sur bois, puisqu'elles portent; d'azur à un mont à trois coupeaux de sinople